

Satzung und Ordnungen des DVD e.V. (Stand 01/ 2017)

Inhalt:

Satzung

Kostenerstattungsordnung

Zuchtordnung

Zuchtzulassungsordnung

Zuchtwart-Ausbildungsordnung / Zuchtwart-Ordnung

Ausführungsbestimmungen AEP -Untersuchung

Mindestanforderungen an Zuchtstätten im DVD

Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen

Ausstellungsordnung

Zuchtrichter-Ausbildungsordnung / Zuchtrichter-Ordnung

Gebührenordnung des DVD (nicht Bestandteil der Satzung)

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein, gegründet am 27. Juli 1988 auf Gut Schönhagen, führt den Namen „Dalmatiner Verein Deutschland e.V.“ (abgekürzt DVD). Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), welcher der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und dessen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der Rechtssitz ist Fürstenfeldbruck – unter VR 40927 ist der Verein beim Amtsgericht München (Registergericht) in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Wirkungsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Dalmatiner nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr.153. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.

2. Der DVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Zahlungen leisten, die dem Vereinszweck fremd sind, und keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Zweck des Vereins ist:

a. Förderung und Überwachung der Zucht von Dalmatinern nach dem F.C.I. - Rassestandard

b. Unterstützung der allgemeinen Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und der veterinärmedizinischen Krankheitsbekämpfung

c. Sportliche Betätigung der Mitglieder durch Teilnahme an für Dalmatiner geeigneten Hundesportarten

d. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander

e. Zusammenarbeit mit Hundezuchtvereinen die von der F.C.I. anerkannt sind.

f. Tierschutz

g. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:

a. Ordnungen die Bestandteile der Satzung sind, werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und/oder bestimmt.

Es sind dies im Einzelnen:

- aa.** die Zuchtordnung
- bb.** die Zuchtzulassungsordnung
- cc.** die Zuchtwart-Ordnung und Zuchtwart-Ausbildungs-Ordnung
- dd.** die Zuchtrichter-Ordnung und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- ee.** die Ausstellungsordnung
- ff.** der Gebührenkatalog bei Verstößen gegen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen
- gg.** die Kostenerstattungsordnung
- b.** Zuchtberatung der Vereinsmitglieder und Führung des Zuchtbuches
- c.** Abhaltung eigener und Unterstützung von Veranstaltungen des VDH im Bereich der Zucht und Ausstellung
- d.** Unterstützung und Beratung der Mitglieder in Erziehungs- und Ausbildungsfragen sowie bei der artgerechten sportlichen Betätigung.
- e.** Herausgabe der DVD - Vereinsnachrichten (Dalmatiner Kurier /DK), Betrieb einer Internetseite sowie werbender und aufklärender Schriften über die Rasse Dalmatiner.
- f.** Förderung des allgemeinen Interesses am Dalmatiner.

§ 3 Untergliederung des Vereins

- 1.** Zur besseren Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und aus Gründen eines engeren Zusammenschlusses der Mitglieder soll der DVD nach geographischen Gesichtspunkten in Regionalgruppen untergliedert sein. Die Grenzen der Regionalgruppen entsprechen grundsätzlich den Grenzen der einzelnen Bundesländer. Über abweichende Gebietseinteilungen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2.** Die Regionalgruppen sind keine eigenständigen Vereine gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- 3.** Jedes Mitglied wird durch Aufnahme in den Verein ohne weiteres Mitglied der für seinen Wohnsitz zuständigen Regionalgruppe. Den Regionalgruppen dürfen nur Mitglieder des DVD angehören. Jedes Mitglied hat das Recht, in eine andere Regionalgruppe zu wechseln, muss dies aber vorher seinem jetzigen und seinem gewünschten RG - Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle bekannt geben. Auslandsmitglieder gehören automatisch keiner Regionalgruppe an - können dies aber entsprechend beantragen.
- 4.** Den Regionalgruppen obliegen die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des DVD, die aktive Unterstützung der Arbeit aller Vereinsorgane und die Umsetzung der Beschlüsse aller Vereinsorgane auf Regionalebene. Sie müssen über eine Regionalgruppenleitung verfügen, der mindestens aus der Leiterin / dem Leiter, der Stellvertreterin /dem Stellvertreter bestehen muss und der Kassiererin / dem Kassierer bestehen sollte. Sollte kein/e Kassierer/in gewählt worden sein, so übernimmt die Hauptkasse diese Aufgabe. Zusätzlich zur Regionalleitung muss eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer gewählt werden, welcher nicht der Regionalleitung angehören darf. Einladungen zu ordentlichen Regionalgruppenversammlungen sind in den DVD - Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.
- 5.** Das Versammlungsprotokoll von den Regionalgruppenversammlungen ist dem Vorsitzenden des DVD innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
- 6.** Die Regionalgruppenleitungen sind verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Regionalversammlung in ihrer Sphäre zu treffenden Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen. Sollten Regionalgruppenleitungen ihren Pflichten nicht nachkommen, kann der Vorstand des DVD ihnen verbindliche Weisungen erteilen oder die unterlassenen Maßnahmen selbst auf Regionalgruppenebene veranlassen. Sollten Mitglieder der Regionalgruppenleitungen während ihrer Amtszeit aus dem Amt ausscheiden, besetzt der Vorstand des DVD das Amt kommissarisch. Eine Nachwahl findet auf der nächsten Regionalgruppenversammlung statt.
- 7.** Alle in der Regionalgruppe erwirtschafteten Gelder sind in die Regionalkasse einzuzahlen. Bis 15.01. eines jeden Jahres hat der Kassierer der Regionalgruppe einen Jahresbericht zu erstellen und diesen beim Kassenprüfer der Regionalgruppe einzureichen. Zum 31.01. eines jeden Jahres ist die geprüfte Kasse, alle angefallenen Beleg und die kompletten Kontoauszüge des vergangenen Geschäftsjahres beim Kassierer der Hauptkasse des DVD einzureichen. Übersteigt das Guthaben der Regionalkasse ein Guthaben von 1500,- Euro, ist der Überschuss zum 31.01. eines jeden Jahres der Hauptkasse zuzuführen.

8. Das Procedere der Organisation und Durchführung von Regionalgruppenversammlungen, Wahlen /Abwahlen und Wahlperioden, orientiert sich an den Vorgaben zum Gesamtverein in dieser Satzung.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Fürstfeldbruck.

3. Der von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins (DK) bekannt gegeben.

a. Neueintretende haben neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

b. Im 2. Kalenderhalbjahr Neueintretende zahlen den ermäßigten Beitrag für das restliche laufende Jahr lt. Gebührenordnung des DVD.

c. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen bei jährlich aktuellem Nachweis einen ermäßigten Beitrag. Familienangehörige und Lebensgefährten die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Vollmitglied leben, zahlen einen ermäßigten Familienbeitrag, wenn sie auf den Bezug aller Vereinsdrucksachen verzichten. Die Höhe der ermäßigten Beiträge bestimmt die Hauptversammlung und wird in der Gebührenordnung veröffentlicht.

d. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

e. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

f. Ein Zwingerinhaber muss den Beitrag eines Vollmitglieds bezahlen.

g. Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag für Juniormitglieder zahlen, dürfen keine Familienmitglieder auf ihren Namen mit anmelden, es sei denn, dass für diese auch die Bedingungen für Junioren anwendbar sind.

3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres einzuzahlen. Wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, wird das betreffende Mitglied zur Zahlung schriftlich gemahnt. Wird der Beitrag dann innerhalb von weiteren 14 Tagen nicht entrichtet, wird das betreffende Mitglied durch Vorstandsbeschluss als Zahlungsverweigerer von der Mitgliederliste gestrichen. Gleiches gilt für Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, welche sich nicht auf den Jahresbeitrag begründen, nicht fristgerecht nachkommen. Die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbetrages einschließlich der entstandenen Kosten wird dadurch nicht aufgehoben. Bei verspäteter Zahlung wird die älteste Schuld als erstes getilgt. Mit der Eintreibung der säumigen Beiträge und Kosten kann der Verein Dritte beauftragen (z.B. eine Inkasso-Gesellschaft oder einen Rechtsanwalt).

4. Neu eingetretene Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung Aufnahmegebühr und Beitrag eigenverantwortlich bei der Vereinskasse einzuzahlen – unabhängig von einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar volljährigen Vollmitgliedern, Familienmitgliedern und Juniormitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

b. Vollmitglied ist, wer weder Familien- noch Juniormitglied ist; Zwingerinhaber sind immer Vollmitglieder.

c. Familienmitglied kann nur sein, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Vollmitglied lebt und hat keinen Anspruch auf den Bezug der DVD - Vereinsnachrichten sowie aller Vereinsdrucksachen.

d. Juniormitglied sind Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, bei aktuellem Nachweis dieser Voraussetzungen.

e. Ehrenmitglieder und/oder Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung unter Angabe von Geburtsdatum und genauer Postanschrift an die Geschäftsstelle zu richten. Die Aufnahmeanträge werden von der Geschäftsstelle im Dalmatinerkurier veröffentlicht. Bis zu 4 Wochen (Ausschlussfrist) nach der Veröffentlichung kann von jedem Mitglied Einspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über den Aufnahmeantrag und den Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abweisung des Neuanmelders muss nicht begründet werden.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste. Die Geschäftsstelle erteilt jedem neu eingetretenen Mitglied hierüber eine schriftliche Bestätigung. In der Zeit vom Geldeingang des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto bis zur Eintragung in die Mitgliederliste kann der Neuanmelder schon Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Bei einer Abweisung des Neuanmelders werden eventuell angefallene Gebühren für bis dahin erbrachten Leistungen des Vereines, ebenso wie bei Nichtmitgliedern, doppelt zur Zahlung fällig. Bereits bezahlte Beträge werden hierbei angerechnet.

4. Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31.01. des laufenden Jahres gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch sämtliche Rechte des Mitgliedes sowie der Anspruch auf Leistungen des Vereins. Für Mitglieder, die ihren sonstigen satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen dem DVD gegenüber nicht fristgerecht nachgekommen sind, gilt ein Ruhen der Mitgliedschaft ab dem nachfolgenden Tag des Zeitpunktes der Zahlungsfälligkeit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliederrechte, dagegen bleiben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen (z.B. Zahlung rückständiger Beiträge u. a.) bestehen.

a. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis 30. September (Datum des Poststempels) schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle gerichtet werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich Verpflichtung zur Beitragszahlung fort.

b. Mitglieder die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. Das entbindet sie aber nicht von der Verpflichtung, die rückständigen Zahlungen zu entrichten.

6. Ausschluss der Mitgliedschaft

Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehundezuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im DVD sein.

Wird dem DVD im Zusammenhang mit einem Aufnahmeantrag einer Person bekannt, dass diese von einem anderen VDH – Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, ist die Aufnahme von der vorherigen Zustimmung des ausschließenden Vereins abhängig.

§ 6 Datenverwaltung und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern /eMail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Durch seine Mitgliedschaft im VDH ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert im Dalmatiner-Kurier und im VDH-Rassehund über Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse, sowie Deck- und Wurfmeldungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den VDH von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Versammlungen, die Ernennungen von Zuchtwarten und Zuchtrichtern sowie Ehrungen und Feierlichkeiten im Dalmatiner-Kurier und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein macht die Ergebnisse von obligatorischen Untersuchungsergebnissen der Zuchttiere und Welpen, sowie die Ergebnisse der Wurfabnahmen in der Vereinszeitschrift und/oder dem Zuchtbuch bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme der Eintragungen im Zuchtbuch.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung und den von der Jahreshauptversammlung satzungsgemäß erlassenen Ordnungen.

1. Rechte

Die Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) können insbesondere folgende Rechte in Anspruch nehmen:

- a.** Beratungs-, Antrags- und Wahlrecht in den Versammlungen der jeweiligen Regionalgruppe und der Jahreshauptversammlung des Vereins.
- b.** Wählbarkeit in die Ämter des DVD, ausgenommen sind Mitglieder die schon in einem anderen Dalmatiner-Zuchtverein des VDH eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben / ein Wahlamt innehaben.
- c.** Beratung durch den DVD in Fragen der Zucht und Haltung von Dalmatinern.

- d. Zucht über das Zuchtbuch des DVD
- e. Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
- f. Beteiligung an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, entsprechend den gültigen Bestimmungen (z.B. Ausstellungen, ZZL).

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. alle Bestimmungen der Satzung, alle Ordnungen des VDH sowie alle von der Jahreshauptversammlung des DVD satzungsgemäß erlassenen Ordnungen mit den jeweiligen Anlagen uneingeschränkt zu befolgen. Die Bestimmungen des VDH gehen im Zweifel den jeweiligen Bestimmungen des DVD vor.
- b. nur mit reinrassigen Hunden, unter Beachtung der einschlägigen Zuchtbestimmungen sowie mit von der F.C.I. anerkannten Hunderassen zu züchten.
- c. ihre gezüchteten Dalmatiner in das Zuchtbuch des DVD eintragen zu lassen.
- d. bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige Ahnentafel nach Eintragung des Eigentumswechsels sowie etwaige Bewertungsurkunden oder das Zuchtzulassungsprotokoll umgehend auszuhändigen.
- e. ihre Hundezucht und -haltung ernsthaft und redlich nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu betreiben.
- f. ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und Änderungen der Wohnanschrift unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen (per Einschreiben).
- g. die Ziele des Vereins zu fördern.

3. Auslandsmitglieder

- a. Ausländische Mitglieder haben, soweit sie Züchter sind, sich nach den jeweiligen dortigen nationalen F.C.I. - Zuchtbedingungen zu richten und nach ihnen zu züchten.
- b. Alle anderen Punkte gelten für ausländische Mitglieder entsprechend.

§8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

die Jahreshauptversammlung (JHV) § 9

der Vorstand (VD) § 11

der Geschäftsführende Vorstand (GVD) § 12

die Zuchtkommission (ZuKo) § 13

2. Befugnisse der Organe

Die Organe des Vereins überwachen die Einhaltung der Satzung und/oder Ordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Vorstand, Geschäftsführender Vorstand und Zuchtkommission können in Ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufige Beschlüsse fassen, die mit ihrer Veröffentlichung wirksam werden. Alle vorläufigen Beschlüsse mit allgemeiner Wirkung müssen von der nächsten JHV bestätigt werden. Änderungen an der Satzung und den Ordnungen die Bestandteil der Satzung sind, können allein durch Beschlussfassung der JHV erfolgen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Dalmatiner Kurier

Offizielles und unabhängiges Mitteilungsblatt des Vereins sind die DVD - Vereinsnachrichten (DK). Sitz der Redaktion und Erscheinungsort ist der jeweilige Wohnsitz des verantwortlichen Redakteurs. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand auch die Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Er ist Recht und Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

4. Werbung in den Medien des DVD

Der DVD e.V. kann in alle Vereinsdrucksachen und auf der HP Möglichkeiten zur privaten und gewerblichen Werbung anbieten – ein Rechtsanspruch entsteht für den Auftraggeber aus diesem Angebot nicht. Grundsätzliche Entscheidungen zur Art, dem Umfang und der Platzierung von Anzeigen sowie der Ablehnung von Werbeaufträgen, trifft der Vorstand mehrheitlich. Für die Umsetzung und Rechnungslegung sind die jeweiligen Verantwortlichen der Ressorts zuständig.

Die Kosten für Werbeanzeigen werden in der Gebührenordnung des DVD veröffentlicht – bei mehrmaliger Schaltung kann ein Rabatt gewährt werden.

Die standardgemäßen Veröffentlichungen von Deck – und Wurfmeldungen, Welpenvermittlung, Vermittlung von Erwachsenen Hunden, Zuchtstätten- und Deckrüdenliste, sind exklusive und kostenlose Leistungen für Mitglieder des DVD.

§ 9 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Allgemeines

Die JHV (Mitgliederversammlung lt. § 32 BGB) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe des Vereins und überwacht deren Tätigkeit.

2. Die JHV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung - ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl - stets beschlussfähig.

3. In der JHV hat jedes Mitglied - dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

4. Einberufung

Die JHV ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, durchzuführen.

Der Veranstaltungsort wechselt jährlich im Rotationsprinzip durch die Regionen gemeinsam mit der Clubsiegerschau die am gleichen Wochenende stattfindet.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur durch einen Mitgliederbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich. Der Termin der JHV wird den Mitgliedern zwölf Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Einberufung der JHV mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch entsprechende Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins (DK), wobei zwischen Absendung des Briefes bzw. Erscheinungstermin des DK und dem Termin der JHV ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Adresse eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am zweiten Tag nach Postaufgabe als zugestellt.

5. Zuständigkeit

Alle für den DVD ehrenamtlich tätigen Mitglieder werden von der JHV bestimmt - ausgenommen ist die Wahl der Regionalleitungen. In die Zuständigkeit der JHV fällt insbesondere:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlags

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter

Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

Wahl der im DVD eingesetzten Zuchtwarte

Wahl des Tierschutzbeauftragten

Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Abwahl (Amtsenthebung) und Abberufung

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Ordnungen des DVD

Beschlussfassung über sonstige Anträge

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Beschlussfassung über vorläufige Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes und der Zuchtkommission.

6. Versammlungsleitung

Die JHV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Satzungsändernde Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 8 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Geschäftsstelle legt diese Anträge dem Vorsitzenden vor, der verpflichtet ist, die Tagesordnung um diese Anträge zu ergänzen.

8. Anträge, die keine Satzungsänderung beinhalten, sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung eingebracht werden. Über deren Zulassung entscheidet die JHV. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der JHV gestellt werden, beschließt ebenfalls die Versammlung.

9. Wahl /Abwahl, Wahlperiode

Die Wahl aller Ämter erfolgt im gleichen Kalenderjahr und bezieht sich auf eine reguläre Wahlperiode von 3 Jahren.

Scheidet ein Amtsinhaber im Laufe der Amtszeit aus, so wird auf der nächsten JHV für ihn ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt. Bis zur Wahl eines Nachfolgers, kann der Vorstand mehrheitlich das Amt mit einem Vertreter kommissarisch besetzen.

Die Abwahl von Amtsinhabern (Widerruf der Bestellung) kann aus wichtigem Grund auf jeder JHV erfolgen. Über einen vorliegenden Antrag entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit. Für die Abwahl bedarf es keines besonderen Verfahrens und es gelten keine Fristen. Wird ein Amtsinhaber seines Amtes durch das zuständigen Organe enthoben, geschieht dies mit sofortiger Wirkung.

10. Beschlussfassung

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Abstimmung erforderlich, kommt es auch hier zu Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der diesbezüglichen JHV nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der JHV gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

11. Versammlungsprotokoll

Die JHV wählt den Protokollführer.

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Versammlungsprotokoll ist am Ende zu verlesen und durch Beschluss der anwesenden Teilnehmer genehmigen zu lassen. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist im nächst möglichen Dalmatinerkurier zu veröffentlichen. Das Protokoll der JHV kann beim Geschäftsführer angefordert werden. Es wird gegen Freiumschlag versandt.

Jedes Vereinsmitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls in der Vereinszeitschrift schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Einwände erheben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/r Vorsitzenden

dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
dem/r Kassierer/in
dem/r Geschäftsführer/in
dem/r Hauptzuchtwart/in
dem/r Zuchtbuchführer/in
dem/r Referenten/in des Fachbereiches Ausstellungswesen
dem/r Referenten/in des Fachbereiches Öffentlichkeitsarbeit und
Redaktion des DK

2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, lediglich dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm in Satzung und Geschäftsordnung übertragenen besonderen Aufgaben und Gesamtverantwortung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Vereinsorgane und bei den Regionalgruppenversammlungen, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind entsprechend mit Tagesordnung in gleicher Weise einzuladen, wie dies satzungsgemäß bei den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans oder der Regionalgruppen notwendig ist.

3. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorsitzenden und der Kassierer sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl des übrigen Vorstandes kann mit Zustimmung der JHV durch offene Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Übernahme von zwei Vorstandsämtern durch eine Person ist möglich, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Amt des Kassierers.

4. Aufgabenbereich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

Die Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens

Vorbereitung und Einberufung der JHV

Entscheidungen über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste.

Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen

Beschlüsse zur Umsetzung der Zuchtrichterausbildungs- und Zuchtrichterordnung

Ernennung von Spezialzuchtrichtern und Spezialzuchtrichter - Anwärtern

Ernennung und Lehrrichtern

Ernennung von Zuchtwarten und Zuchtwart - Anwärtern

Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Verbandsgerichtes

Verhängung von Bußgeldern und Strafen

Unterstützung und Überwachung der Arbeit der Regionalgruppen

Unterstützung und Überwachung der Arbeit der Zuchtkommission und alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Arbeit der Geschäftsstelle.

5. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der JHV obliegen. Lediglich notwendige Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen - bedürfen dabei nicht der nachträglichen Genehmigung durch die JHV.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche auf der Grundlage der satzungsmäßigen Regelungen sowie die Verfahrensabläufe für die Vorstandsarbeit festgelegt sind.

a. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten - wobei eine unmittelbar vor der JHV stattzufinden hat. Sitzungen sollen wegen der entstehenden Kosten nur dann einberufen werden, wenn eine größere Zahl wichtiger Fragen zu behandeln ist. Über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, kann auch schriftlich (Brief, Fax, etc.) abgestimmt werden (Umlaufverfahren), wobei die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen muss. Die Vorstandsmitglieder sind in diesen Fällen schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

b. Sitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen (Datum des

Poststempels) vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Einleitung und Abwicklung der Umlaufverfahren.

c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

d. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.

7. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Einberufung binnen sechs Wochen verpflichtet. Zur Einberufung in diesem Falle sind auch berechtigt, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand / Vertretungsbefugnis

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

a. der Vorsitzende,

b. der stellvertretende Vorsitzende,

c. der Kassierer.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder dem Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassierer.

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die schnelle Abwicklung der nicht fachgebundenen Arbeiten in der Geschäftsführung zuständig.

§ 13 Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus:

dem/r Hauptzuchtwart/in (Leiter/in der Zuchtkommission),

dem/r Zuchtbuchführer/in

einem/r Züchter/in

Wird das Amt des HZW und des ZBF von einer Person besetzt, wird ein zweiter Züchter als Mitglied in die ZKO gewählt.

2. Die Kommissionsmitglieder sollen über möglichst gründliche züchterische Erfahrung verfügen sowie Satzungs- und Ordnungsbestimmungen auch rechtlich umsetzen können.

3. Die Zuchtkommission ist zuständig für:

a. Die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und alle Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung der Hunde sowie verantwortlich für die Ausbildung und Tätigkeit der Zuchtwarte.

b. Die Festsetzung von Vereinsstrafen soweit diese in Verbindung mit Verstößen gegen zuchtrelevante Ordnungen zu ahnden sind.

4. Die Zuchtkommission ist nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden und hat in ihren Beschlüssen streng nach den rechtlichen Bestimmungen der Satzung zu handeln. Die ZK erarbeitet bei Bedarf Vorschläge zur Änderungen der Gebührenordnung, der Zuchtbestimmungen und der festzusetzenden Zuchtstrafen aus, zu deren Wirksamkeit die Genehmigung der JHV erforderlich ist.

5. Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

6. Entscheidungen können mit Einverständnis der Mitglieder auch schriftlich (Umlaufverfahren) getroffen werden. Sind telefonische Entscheidungen notwendig, sind diese dem Hauptzuchtwart schriftlich von allen Mitgliedern zu bestätigen. Die Nachweise hierüber sind vom Hauptzuchtwart zu archivieren und dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Tierschutzbeauftragter

Der Tierschutzbeauftragte soll eine unabhängige sachkundige Person sein, er wird von der JHV gewählt und ist an keine Weisungen gebunden. Er arbeitet mit dem Vorstand und der Zuchtkommission zusammen und ist zuständig für alle Fragen des Tierschutzes. Zu entsprechenden Kontrollen bei Mitgliedern ist er berechtigt. Erkenntnisse und Vorschläge des Tierschutzbeauftragten sind von den zuständigen Organen satzungsgemäß zu bearbeiten.

§ 15 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- a. Strafen die in den Ordnungen vorgesehen sind
- b. Geldstrafen von 20,- Euro bis 2500,- Euro
- e. Vereinsausschluss
- f. Streichung von der Mitgliederliste

§ 16 Strafordnung

1. Im Sinne der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen können Vereinstrafen nur vom Vorstand verhängt werden. Die Höhe einer Geldstrafe hat sich angemessen an der Schwere der Pflichtverletzung in Bezug auf Satzungs- und Ordnungsbestimmungen zu orientieren und kann im Wiederholungsfall drastisch erhöht werden. Für die meisten Fälle wird die Höhe der Geldstrafe in dem „Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen (GKVSO) “ festgelegt.

2. Der Vereinsausschluss muss erfolgen bei rechtskräftigen zivilrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verurteilungen und/oder Strafen im Zusammenhang mit der Hundezucht und/oder dem Tierschutz und/oder der Vereinszugehörigkeit.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Sachverhalten gem. § 4 der Satzung und wenn kein Kontakt zu einem Mitglied möglich ist (z. Bsp. „unbekannt verzogen“).

5. Strafverfahren

Im Falle von Verstößen gegen die Zuchtordnungsbestimmungen ermittelt die Zuchtkommission den Sachverhalt und schlägt die Höhe des Strafmaßes vor. Die ZKO muss dazu mit mindestens 2 Personen besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Ermittlungsergebnisse und das vorgeschlagene Strafmaß werden dem Vorsitzenden übermittelt.

Unter Einbeziehung des Vorstandes hat der Vorsitzende nach Abschluss der Ermittlungen das betroffene Mitglied zu hören

Direkt betroffene Vorstandsmitglieder/Ehrenamtsinhaber sind von der Mitwirkung an Strafmaßnahmen und dazu notwendigen Beschlüssen auszuschließen.

Nach Abschluss der Anhörung erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse.

Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss vom Vorsitzenden mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

6. Widerspruch

Widersprüche können an das Verbandsgericht des VDH gerichtet werden. Dabei sind die Regelungen des §17 (Verbandsgericht) und die jeweils gültige Verbandsgerichtsordnung zu beachten.

§ 17 Verbandsgericht

1. Allgemeines

Durch die Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung von Streitfällen und bei Widersprüchen gegen Vereinsstrafen und benachteiligenden Entscheidungen das Verbandsgericht des VDH e.V. erstinstanzlich zuständig. In allen Fällen richtet sich die Einleitung und Durchführung der Verbandsgerichtsverfahren nach der jeweils gültigen Verbandsgerichtsordnung des VDH und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2. Zuständigkeit

Das Verbandsgericht des VDH e.V. ist unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen.

Es ist zuständig für:

a. alle Einsprüche / Widersprüche von Mitgliedern gegen sie benachteiligende Entscheidungen der Vereinsorgane des DVD. Das Verbandsgericht muss dabei, in allen Fällen, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Ausschlussfrist) durch Eingang einer Einspruchsschrift bei der Geschäftsstelle des VDH e.V. angerufen werden - dabei sind zwingend die Formalien der Verbandsgerichtsordnung zu beachten.

Zur Zulässigkeit des Widerspruches gehört der Nachweis, dass innerhalb der Widerspruchsfrist der für das Verbandsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt wurde.

b. die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Vereinsorganen

Es ist nicht zuständig für:

a. Geltendmachung finanzieller Forderungen jeglicher Art (z.B. Mahnverfahren)

b. Feststellungsklagen

c. Einstweilige Verfügungen

4. Berufung

Alle Entscheidungen des Verbandsgerichtes können durch Klage vor einem ordentlichen Gericht überprüft werden. Die Klage muss in allen Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Ausschlussfrist) erfolgen.

5. Vollstreckung

Rechtskräftige Entscheidungen des VDH – Verbandsgerichtes sind vom Vorstand des DVD zu vollstrecken.

6. Bekanntmachung/Veröffentlichung

Rechtskräftige Entscheidungen des VDH - Verbandsgerichtes sind in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen und können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Klagen vor ordentlichen Gerichten steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 18 Kostenerstattung

Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß der DVD – Kostenerstattungsordnung die Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 Vereinsvermögen, Vereinskasse und Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:

a. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, dem Kassenbestand der Regionalkassen, eventuellen Bank- und Postscheckguthaben sowie ausstehenden Forderungen,

b. sonstigem Vereinsbesitz.

2. Für die Geschäftsführung der Vereinskasse ist der Kassierer verantwortlich.

3. Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

4. Der Kassierer der Regionalgruppen hat jeweils zum 31.01. eines Jahres einen (vom Kassenprüfer geprüften) Kassenbericht, alle angefallenen Beleg und die kompletten Kontoauszüge des vergangenen Geschäftsjahres, an die Hauptkasse des Vereins zu leiten. Eine Archivierung der Unterlagen findet durch die Hauptkasse statt.

5. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss (Rechnungslegung) zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der der Jahreshauptversammlung (geprüft von den Kassenprüfern) vorzulegen ist.

§ 20 Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin der JHV von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen und darin zu erläutern, ob die Kassenberichte und Buchführung der Vereinskasse ordnungsgemäß erledigt worden sind und ob sich Beanstandungen ergeben haben. Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern der JHV vorzulegen. Der Kassenbericht des Kassierers bedarf der Genehmigung (Entlastung) der JHV.
2. Die Kassenprüfer werden von der JHV / der Regionalgruppenversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand / der Regionalgruppenleitung angehören.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür abgehaltenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende auf Grund eines mit 3/4-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses alle Mitglieder schriftlich 3 Monate vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dieser Versammlung sollten Tagungen in den Regionalgruppen vorausgehen, auf denen die Ansichten der Mitglieder zur Auflösung zu hören sind.

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannter kynologischen Organisation zu. Wem das Vereinsvermögen zufällt ergibt sich aus dem Ergebnis der entsprechenden Abstimmung in der Mitgliederversammlung, hierfür ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

Zuständig für die Liquidation ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Registergericht mitzuteilen. Auf entsprechende Eintragung im Vereinsregister ist hinzuwirken.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen oder Regelungen der Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. An die Stelle etwa unwirksamer Bestimmungen und Regelungen treten zunächst die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen VDH-Satzung - sollten solche nicht vorhanden oder nicht einschlägig sein, so gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

DVD – Kostenerstattungsordnung und ihre Ausführungsvorschriften (Bestandteil der Satzung)

1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten alle Funktionsträger gemäß den Sätzen der DVD Kostenerstattungsordnung. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag bzw. Beschluss ergeben. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Reisen dürfen nur dann unternommen werden, wenn der angestrebte Erfolg nicht auf andere kostengünstigere Weise erzielt werden kann; sie sind auf die unbedingt erforderliche Zeit und die notwendigen Kosten zu beschränken. Jede Reise muss vor Antritt vom Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Generell genehmigt sind Reisen des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen seiner Tätigkeit für den DVD.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Nebenkosten

Tagegeld bzw. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
Übernachungskosten
Lehrgänge
Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial
Fahrtkosten der Zuchtwarte

3.Reisekosten

3.1 Fahrtkosten

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten.

An Fahrtkosten werden erstattet:

- a. Deutsche Bahn zweiter Klasse (Fahrpreisermäßigungen, z.B. Hin- und Rückfahrkarten, Minigruppen sind auszunutzen)
- b. .die erforderlichen Zuschläge (Schnell-, IC- oder TEE-Züge)
- c. .die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen bei mindestens 500 km einfacher Entfernungsstrecke
- d. Flugkosten nur für kombinierten Hin- und Rückflug in der Touristenklasse wenn der Flug günstiger ist als ein Ticket der Deutschen Bahn (siehe oben)
- e. .bei Benutzung von privaten Kfz € 0,30 je km, hiermit sind alle Kfz-Kosten wie Kraftstoff, Abnutzung usw. abgegolten
- f. .bei Benutzung von privaten Kfz € 0,40 je km für Gruppenfahrten mit mindestens 3 Personen, hiermit sind alle Kfz-Kosten wie Kraftstoff, Abnutzung usw. abgegolten

3.2 Nebenkosten

Nebenkosten sind Auslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Straßenbahn- und Busfahrkarten, vereinsdienliche Telefongespräche, Garagen- und Parkgebühren, Taxifahrten, usw., die während einer vereinsbedingten Reise anfallen und nicht zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung zu rechnen sind.

Diese Kosten sind in der nachgewiesenen Höhe erstattungsfähig.

Anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln darf ein Taxi nur benutzt werden, wenn mangelnde Verkehrsverbindungen, Zeitgründe oder der Umfang des Reisegepäcks dies erfordern. Solche Auslagen sind zu begründen.

3.3 Reisekostenvorschuss und Abrechnung

Der Reisekostenberechtigte kann beim Kassierer einen Reisekostenvorschuss bis zur Höhe der ihm voraussichtlich zustehenden Vergütung beantragen.

Reisekostenabrechnungen sind unmittelbar, spätestens zwei Monate nach Beendigung der Reise auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck des DVD unter Beifügung der Belege beim DVD Kassierer einzureichen.

3.4 Tagegeld - Verpflegungsmehraufwendung

Die Vereinskasse erstattet nur die vom Gesetzgeber vorgegebenen Pauschalen.

3.5 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. - Abreise an dem Tage der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tage ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24 Uhr erreicht werden könnte. Übernachtungsmöglichkeiten sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (keine teuren oder überteuerten Übernachtungsmöglichkeiten) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu Euro 80,00 je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung vergütet. Die Bestellungen von Hotelzimmern sind möglichst zeitig vor Antritt der Reise vorzunehmen, so dass noch eine ausreichende Hotelauswahl besteht.

4. Lehrgänge

Lehrgänge müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden. Die genehmigten Kosten der Lehrgänge werden vom Kassierer auf das Konto des Veranstalters eingezahlt.

5. Sachkosten für Vorstandsmitglieder

Erstattet werden:

a. die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für Telekommunikation. (z. B. eigene Extra-Rufnummer, die nur für den DVD verwendet wird oder Abrechnung nach Telefongespräch-Einzelnachweis)

b. die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für Porto (Wertmarken, Paket, Einschreibekosten usw.) durch Quittungsvorlage.

c. die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für Büromaterial (Ordner, Briefpapier usw.). Höhere Anschaffungen (EDV-Zubehör, Computer, Drucker usw.) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

6. Sachkosten der Regionalgruppen

Unter Anwendung der Regeln dieser Kostenerstattungsordnung, werden alle Sachkosten die im Regionalbereich anfallen, aus der jeweiligen Regionalkasse beglichen.

Aufwendungen die Aufgaben und Ziele der Regionalgruppen überschreiten werden von der Hauptkasse übernommen. Hierbei ist auf kostengünstiges Wirtschaften zu achten.

Die Hauptkasse behält sich vor, unüblich hohe Ausgaben nur teilweise zu erstatten. Den Restbetrag haben in diesem Falle die Regionalgruppen selbst zu tragen.

7. Reisekosten der Zuchtwarte

Die Zuchtwarte rechnen die entstandenen Kosten mit der Hauptkasse ab, gemäß Punkt 3 dieser Ordnung. Die Züchter erhalten vom Zuchtbuchführer die Rechnung für den Gesamtwurf die eine Pauschale für die Reisekosten beinhaltet. Die Pauschale deckt die Reisekosten bis zum nächst wohnenden Zuchtwart ab, zusätzliche Kosten werden vom Züchter übernommen und mit dem betreuenden Zuchtwart abgerechnet.

8. Genehmigung

Ausnahmen von dieser Ordnung, Aufwendungen die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sowie Aufwendungen die nicht in dieser Ordnung benannt sind, müssen vorher von dem Anspruchsberechtigten beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

9. Abrechnung

Der Anspruchsberechtigte hat gemäß dieser Ordnung, aber spätestens bis 31.12. des Jahres nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch beim Kassierer geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur bei Nachweis besonderer Gründe erstattet.

Zuchtordnung (Bestandteil der Satzung)

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Zuchtzulassungsordnung
Anhang 2	Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung
Anhang 3	VDH-Zuchtordnung
Anhang 4	Internationales Zuchtreglement der FCI
Anhang 5	VDH-Mindestanforderungen für das Halten von Hunden
Anhang 6	AEP – Durchführungsbestimmungen
Anhang 7	Merkblatt „Anforderungen an Zuchtstätten“
Anhang 8	Gebührenordnung bei Verstößen gegen die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen

1. Allgemeines

Zweck des Dalmatiner Verein Deutschland e. V. (DVD) ist die Reinzucht der Rasse Dalmatiner in der Bundesrepublik Deutschland nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr.153 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen haben zum Ziel, die rassespezifischen Merkmale zu festigen, die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu halten und die Vitalität und Gesundheit zu fördern.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DVD erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.), die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sowie die Zuchtordnung des DVD sind für alle Mitglieder verbindlich.

Sollten sich in den zuchtrelevanten Ordnungen der F.C.I und/oder des VDH Änderungen ergeben die eine Anpassung der Zuchtordnung des DVD erfordern, sind diese Änderungen der nächsten JHV zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission. Daher ist der Zuchtkommission rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Hündin sollte möglichst ab dem Decktag spätestens jedoch 7 Wochen nach dem Deckakt bis zur Wurfabnahme der Welpen unter der persönlichen Aufsicht des Mieters (Züchters) sein. Die Zuchtkommission kann diese Forderung durch einen beauftragten Zuchtwart kurzfristig überprüfen lassen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Tragend importierte Hündinnen unterliegen bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Die Zuchtkommission und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DVD zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1. Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtkommission ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen (Zuchtordnung) ggf. auch direkt beim Züchter.

Die Zuchtkommission ist angehalten, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten, Schulungen der Züchter (Züchtertägungen) durchzuführen und züchterische Informationen im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Die Zuchtkommission ist verpflichtet, den Vorstand ständig über den Stand ihrer Arbeit zu informieren.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission die sich nicht auf Verstöße beziehen, kann binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Verbandsgericht des VDH eingelegt werden (analog der Strafordnung).

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten.

Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtkommission zuständig.

Zuchtwart kann nur ein DVD - Mitglied werden, welches neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 Würfe) die vom DVD festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen bei einer Prüfung nachgewiesen hat.

Für die Tätigkeit innerhalb des DVD müssen die DVD - Zuchtwarte von der JHV bestätigt werden.

Die Ausbildung und Prüfung der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung des DVD geregelt. Diese Ordnung ist Anhang dieser Zuchtordnung.

4. Zucht

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1..Allgemeines

Es darf nur mit rassetypischen, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die eine von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen besitzen.

Voraussetzungen für die Zuchtmaßnahmen sind:

a. Mitgliedschaft im DVD e.V.

b. Zwingernamenschutz (national oder international)

c. Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Zuchttiere

d. Gültige Zuchtzulassung

e. Die Bestätigung, dass die Forderungen des DVD hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind. Hier ist insbesondere die audiometrische Auswertung und der HD - Grad zu beachten: Der DVD empfiehlt gänzlich auf die Zuchtverwendung von Hunden mit leichter HD (HD-C) zu verzichten. Soll aus wichtigem Grund eine Verpaarung dennoch erfolgen, muss der Partner HD-frei (HD-A) sein. HD – Übergangsform (HD-B) ist in der Partnerwahl ungebunden.

f. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11- erforderlich bei der Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen bzw. 3 oder mehr Würfen pro Kalenderjahr(unabhängig von der Rasse). Bei der regelmäßigen Anmietung von Zuchthündinnen ist deren Zahl mit in Betracht zu ziehen.

g. Sehr gute den Dalmatinern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. In dem Zusammenhang zu beachten: „VDH-Mindestanforderungen an das Halten von Hunden“ (Anhang dieser Zuchtordnung).

h. Bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts der die Zuchtstätte abgenommen hat, dass sehr gute, für Dalmatiner angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Die Zuchtstättenbesichtigung erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Deckakt durch einen von der Zuchtkommission beauftragten Zuchtwart. Die Kosten hierfür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Maßgeblich für die Abnahme sind die „VDH Mindestanforderung“ für das Halten von Hunden in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte im DVD - die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung sind.

i. Sollten mehrere Würfe so geboren werden, dass in der Zuchtstätte Welpen verschiedenen Alters über mehrere Wochen gleichzeitig aufwachsen, müssen die Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte im DVD e.V. (Anlage 7 zur ZO) in der jeweiligen Anzahl parallel vorhanden sein.

j. Nach Wohnungswechsel oder 3-jähriger Zuchtpause muss eine erneute Zuchtstättenabnahme erfolgen. Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der DVD Geschäftsstelle und dem Hauptzuchtwart nachprüfbar mitzuteilen

4.1.2. Zuchtzulassung

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Die Zuchtordnung kann über den FCI-Standard hinaus gehende Anforderungen festlegen. Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen sind der Zuchtzulassungs-Ordnung zu entnehmen, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

4.1.3. HD-Untersuchung

Für die Zuchtzulassung ist das Ergebnis einer HD-Auswertung erforderlich. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Angaben nur in den Formularen des DVD eintragen.

Darin ist zu bestätigen:

- a. dass der Röntgen-Tierarzt zugunsten des DVD auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b. dass er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c. dass er den Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert hat,
- d. dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

Die Röntgenaufnahmen sind von einem Gutachter auszuwerten, der von den Vereinen bestimmt wird (siehe Auswertungsbogen HD).

Die Erstellung eines Obergutachtens ist möglich. Der Antragsteller hat bei seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme sowie Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Als Obergutachter kann nur der für alle im VDH e.V. organisierten Dalmatiner-Zuchtvereinigungen tätige Gutachter gewählt werden.

4.1.4. Hörvermögen - Audiometrische Untersuchung

Für die Zuchtzulassung ist der Nachweis beidseitig normaler Hörfähigkeit zu erbringen. Die Untersuchung hat nach den gültigen Durchführungsbestimmungen für Audiometrie zu erfolgen (Anhang dieser Ordnung). Sollte die Erstuntersuchung ein zweifelhaftes Ergebnis erbracht haben, hat frühestens im Alter von vier Monaten eine zweite audiometrische Untersuchung zu erfolgen. Ist auch das zweite Ergebnis zweifelhaft, kann ein Obergutachter zu Rate gezogen werden. Zuständig für Obergutachten sind die Med. Tierklinik München und die Tierärztliche Hochschule Hannover. Einseitig oder beidseitig taube Hunde erhalten Zuchtverbot.

4.1.5. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen 18 Monate, Rüden 15 Monate beim ersten Deckakt. Hündinnen dürfen nach dem 8. Geburtstag nicht mehr belegt werden - Stichtag ist der Decktag.

Ausnahmegenehmigungen erteilt die Zuchtkommission. Der schriftliche Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der geplanten Zuchtverwendung gestellt werden.

4.1.6. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag. Nach 2-maligem Kaiserschnitt ist keine weitere Zuchtverwendung möglich.

4.1.7. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei der Aufzucht von mehr als 10 Welpen über den 7. Lebensstag hinaus, darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Würfe mit mehr als 10 Welpen sind mit intensiver Betreuung durch den Züchter und mit früher Zufütterung aufzuziehen. Derartige Würfe müssen vom Züchtwart besonders intensiv betreut und kontrolliert werden. Entstehende Kosten sind vom Züchter zu tragen.

4.2 Welpen mit Zuchtverbot

Alle erkennbaren Fehler werden bei der Wurfabnahme dokumentiert. Bei folgenden Fehlern spricht der DVD für seinen Wirkungsbereich ein Zuchtverbot aus:

- a. alle Arten physischer Abnormalitäten wie z.B. Entropium, Ektropium, Fehler im Genitalbereich, Fehler im Bereich des Rachens und Gaumens, Knickruten usw.
- b. Dreifarbigkeit, zitronenfarbigen Tupfen, orangenfarbigen Tupfen, blauen Tupfen, rein weiße Farbe ohne Tupfen, Brindle – Farbigkeit
- c. Birkaugen, blaue Augen, verschiedenfarbige Augen (Heterochromie)
- d. Taubheit und einseitige Hörfähigkeit

4.3 Ausländische Zuchtpartner müssen in einem von der F.C.I anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sein. HD-Befunde und landestypische ZZL ausländischer Rasseclubs werden vom DVD uneingeschränkt anerkannt. Aus diesen Ländern dürfen nur Zuchtpartner mit einer dort üblichen ZZL verwendet werden.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

(Es gilt aktuelle Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“ der VDH-Zuchtordnung)

5.1. Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter persönlich zugeteilte Bezeichnung. Alle zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits im Wirkungsbereich der F.C.I geschützten Zwingernamen unterscheiden.

5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jeder Zeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden - jedoch darf dem Zwingerinhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3. Zwingernamenschutz

Der DVD muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Neu beantragte Zwingernamen sind ausnahmslos bei der F.C.I. schützen zu lassen. Der Antrag wird beim DVD gestellt und über den VDH an die FCI weitergeleitet. Für den Zwingernamenschutz werden Gebühren erhoben.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Eine Liste mit den weltweit geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter /Besitzer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH geregelt und gelten für diese unmittelbar. Die beteiligten Personen sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Vereinsstrafen belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und Zuchthündinnen haben zudem in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nach gekommen sind. Dies geschieht durch die Unterschrift auf dem Deckmeldeformular. Halter ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen nachweisen kann.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DVD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1. Allgemeines

Deckrüdenbesitzer sind in gleichem Maße für die Zucht verantwortlich wie Hündinnenhalter. Vor jedem Deckakt hat sich der Halter/Besitzer des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des DVD erfüllen (Ahnentafel oder Registrierbescheinigung einer von VDH/F.C.I. anerkannten Vereinigung, gültige Zuchtzulassung mit evtl. Empfehlungen oder Auflagen, HD-Grad, Alter, Abstand zwischen den Würfen der Hündin u.ä.). Die Kenntnis der einschlägigen Ordnungen wird vorausgesetzt. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Jedoch dürfen diese Abweichungen nicht den genannten Ordnungen sowie der Zuchtordnung des DVD entgegenstehen. Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Die Zahlung der Deckgebühr an den DVD bleibt davon unberührt. Sie ist in jedem Falle laut Gebührenordnung vom Deckrüdenbesitzer an den Kassierer des DVD zu senden, und zwar sofort nach der Paarung (mit Vermerk „Deckgebühr „ und Name des Deckrüden und der Hündin). Bei der Verwendung von clubfremden Rüden, deren Besitzer außerhalb des Wirkungsbereiches des DVD stehen, hat der Züchter für die an den DVD abzuführende Gebühr des Deckrüdenbesitzers aufzukommen.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Farbe, Angaben über die Zuchtauglichkeit und eventuell Leistungsabzeichen, Namen und Anschrift des

Halters, Decktage und Wurfsergebnisse. Das Zwingerbuch des VDH wird dafür dringend empfohlen. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf dem Deckmeldeformular. Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und gleichzeitig dem Hauptzuchtwart des DVD innerhalb von 8 Tagen (Poststempel) den Deckakt schriftlich melden, und zwar auf dem Deckmeldeformular des DVD. Gleichzeitig muss vom Züchter der Zuchtwart benannt werden, der den Wurf betreuen soll. Anschließend wird der Deckakt veröffentlicht.

6.1.4. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.

Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission. Für das Verfahren gilt das Zuchtreglements der F.C.I. und des VDH - die danach erforderlichen Atteste /Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung an die Zuchtkommission zu übersenden.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des DVD gesperrt ist und/oder deren Hunde mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des DVD erfüllen (Ahnentafel oder Registrierbescheinigung einer von VDH/F.C.I. anerkannten Vereinigung, gültige Zuchtzulassung mit evtl. Empfehlungen oder Auflagen, HD-Grad, Alter, Abstand zwischen den Würfen der Hündin u.ä.).

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Das VDH-Zwingerbuch wird für diese Eintragungen dringend empfohlen. Der zuständige Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Auswahl des Zuchtwartes durch die Züchter

Jeder Züchter hat für die Betreuung seiner Würfe die freie Wahl unter den durch die Jahreshauptversammlung bestätigten Zuchtwarten. Der Zuchtwart betreut den Züchter in allen Fragen zur Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen und ist für die Wurfabnahme zuständig. Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nur in Ausnahmefällen möglich – hierüber entscheidet die Zuchtkommission auf Antrag. Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen.

In Ausnahmefällen können Zuchtwarte aus den anderen VDH- Vereinen und aus dem Zuchtwartpool des VDH im DVD tätig werden – hierüber entscheidet die Zuchtkommission auf Antrag.

7.1.1. Kosten der Zwingerbesichtigung, Wurfbesichtigung/en und Wurfabnahmen

Die Kostenregelungen sind in den entsprechenden Punkten dieser Ordnung benannt und werden nach der Kostenerstattungsordnung und der Gebührenordnung des DVD berechnet. Die vom Züchter zu tragenden Fahrtkosten sind sofort und direkt an den Zuchtwart zu zahlen.

7.2. Wurfmeldung

Die Geburt des Wurfes ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Hauptzuchtwart innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Innerhalb von 8 Tagen (Poststempel) nach dem Wurfmeldungsfakt ist der aktuelle und komplett ausgefüllte Wurfmeldeschein des DVD an den Zuchtbuchführer und den Hauptzuchtwart zu schicken.

Auch ein Verwerfen und ein Eingehen aller Welpen gilt als Wurf nach der Zuchtordnung und ist mit allen Angaben meldepflichtig. Sollte die Hündin nach dem Deckakt leer geblieben sein, ist der ausgefüllte Wurfmeldeschein spätestens am 75. Tag nach dem Deckakt mit dem Vermerk „Hündin leer geblieben“ an den Zuchtbuchführer und den Hauptzuchtwart zu schicken.

7.3. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 8 Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen, damit dieser sein Deckbuch ordnungsgemäß führen kann.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

- a.** Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- b.** Hauptzuchtwart und Zuchtwart sind vom Züchter umgehend von der Geburt des Wurfes zu benachrichtigen. Bei Neuzüchtern (A-Wurf) besichtigt der zuständige Zuchtwart den Wurf in der 1. Lebenswoche. Ab dem B-Wurf kann der Zuchtwart nach eigenem Ermessen und in Absprache mit dem Hauptzuchtwart, Wurfbesichtigungen durchführen. Es wird ein Besichtigungsprotokoll geschrieben, Züchter und Hauptzuchtwart erhalten ein Exemplar.
- c.** Alle Welpen sind in der 1. Woche täglich, dann einmal wöchentlich zu wiegen. Die Gewichte werden in der Tabelle festgehalten, die Bestandteil des Wurfabnahmescheins ist.
- d.** Welpen und Mutterhündin sind mehrmals zu entwurmen.
- e.** In der 4. Lebenswoche sind beim Zuchtbuchführer einzureichen:
 - vollständige AT-Kopie der Hündin
 - vollständige AT-Kopie des Rüden
 - Kopien von evt. Siegertiteln/Leistungsprüfungen von Rüde/Hündin
 - Foto von Rüde/Hündin für das Zuchtbuch
 - Angabe des voraussichtlichen Abnahmetermins
 - die zugeordneten Chipnummern
 - Liste der gewünschten Welpennamen (maximal 16 Stellen) in alphabetischer Reihenfolge erst Rüden dann Hündinnen mit Angabe der Farbe. Der Züchter erhält danach die Abzugsfahne der AT und die Namensliste mit zugehörigen Zuchtbuchnummern zur Kontrolle.
- f.** Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme die erforderliche Grundimmunisierung erhalten. Der Züchter muss dies durch Vorlage des Internationalen Impfpasses belegen.
- g.** Der Züchter hat sicherzustellen, dass sämtliche Welpen bis spätestens zur 12. Lebenswoche nach den gültigen Durchführungsbestimmungen (Anhang dieser Ordnung) audiometrisch untersucht werden.
- h.** Kann ein Züchter infolge unvorhergesehener Ereignisse seinen Wurf nicht selbst aufziehen, so ist die Zuchtkommission zu benachrichtigen. In diesem Falle darf ein Wurf an eine geeignete Stelle ausgelagert werden und unterliegt der besonderen Beaufsichtigung durch die Zuchtkommission und den zuständigen Zuchtwart.
- i.** Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, jedoch erst nach vollzogener Wurfabnahme.
- j.** Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

7.5. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des DVD sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als 2. Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch in den Ahnentafeln klar ersichtlich

und verständlich darzustellen mit dem Vermerk „Nicht nach den Regeln des DVD gezüchtet. Alle Welpen erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen dem Alphabet. Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Züchtet der Züchter mehrere Rassen, so hat er bei jeder Rasse ein eigenes Alphabet zu führen. Es dürfen keine Buchstaben ausgelassen werden. Bei Eingehen eines ganzen Wurfes gibt es keine Namen und demzufolge auch keinen Buchstaben. Nach der Wurfabnahme erworbene Titel dürfen auf den Ahnentafeln nicht nachgetragen werden.

7.6. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme findet nach der Erstellung der AT statt. Sie wird vom Zuchtwart frühestens in der 8. Lebenswoche spätestens bei Vollendung der 12. Lebenswoche vorgenommen. Die Welpen müssen mittels Chip gekennzeichnet sein. Alle Welpen und die Mutterhündin müssen anwesend sein.

Aufgaben des Zuchtwartes:

- a. gewissenhafte Abnahme der Welpen nach den Vorgaben der Wurfabnahmeformulare.
- b. Kontrolle der Chipnummern mittels Lesegerät.
- c. Abstempeln der Ahnentafeln der mit Zuchtverbot belegten Welpen auf der Rückseite unter Angabe des Grundes.
- d. Bei wandelbaren Fehlern ist die AT mit dem Vermerk „Zuchtverwendung zweifelhaft“ mit Angabe des Grundes zu versehen (z.B. bei WA Einhoder)
- e. Wurfeintrag auf der Ahnentafel der Mutterhündin mit Angabe der Wurfstärke
- f. Eintrag der Zuchtpause auf der Ahnentafel der Mutterhündin bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen (erneute Belegung frühestens nach 365 Tagen nach dem Wurfdatum möglich)
- g. Eintrag von Kaiserschnitten auf der Rückseite der Ahnentafel der Mutterhündin.
- h. Kontrolle der Zuchtzulassung
- i. Einsichtnahme in das Zwingerbuch
- j. Kontrolle der gesamten Zuchtstätte auf Einhaltung der Mindestanforderungen des DVD
- k. Kontrolle des gesamten Hundebesandes
- l. Verteilen der Wurfabnahmescheine
- m. Kontrolle des Impfstandes

8. Zuchtbuch

In das Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen deren, Abstammung über 3 Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des DVD dem Zuchtbuchführer mit Unterstützung des Hauptzuchtwartes. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Durchführungsbestimmung Zuchtbuch und Register der VDH-Zuchtordnung zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DVD unterlagen, und Einzeleintragungen von rassetypischen Dalmatinern verzeichnet. Die Zuchtbücher des DVD werden jedes Jahr in elektronischer Form herausgegeben - gedruckte Exemplare können beim Zuchtbuchführer gegen Gebühr angefordert werden. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des DVD stets öffentlich zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2. Eintragung in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Fehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des DVD im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Liste der im Kalenderjahr aktiven Zuchtstätten und Züchter wird den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihrer Chip- und Zuchtbuchnummer, nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und Leistungskennzeichen (soweit auf VDH / FCI - geschützten Schauen und Prüfungen erworben). Aufgezeichnet werden dazu alle anlässlich der Wurfabnahme oder Wurfkontrolle festgestellten Fehler und die AEP – Ergebnisse. Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3. Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahmen klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt. Beide haben eigene Nummernfolgen, anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt. Bei ins Register eingetragenen Dalmatinern ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

Alle Nachkommen von Hunden aus dem Backcrossprojekt erhalten ein „E“ als Anhang zur Zuchtbuch- bzw. zur Registernummer.

8.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen mindestens 3 Ahnengenerationen auf.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- a. alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist,
- b. alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse und/oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden stammen,
- c. alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, kann der DVD die Eintragung von einem Elternschaftsnachweis (DAN-Test) abhängig machen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand des DVD – zur Entscheidungsfindung wird die Zuchtkommission gehört.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DVD erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH - Mitgliedsvereine an.

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

Der DVD führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle mit Zuchtverbot belegten Hunde mit Angabe des Grundes eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Dalmatinern nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen. Dies wird auch auf Ahnentafelzweitschriften

nachgetragen. Titel und Leistungskennzeichen der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung auf den Ahnentafeln eingetragen werden, danach erworbene Titel und Leistungskennzeichen werden auch später nicht nachgetragen.

Werden bei der Wurfabnahme Fehler festgestellt bei denen der DVD ein Zuchtverbot ausspricht, wird die betreffende Ahnentafel mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ versehen.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DVD. Der DVD kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden DVD bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden. Diese müssen mit der Original-Ahnentafel sicher verbunden sein.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a. der Eigentümer des Hundes,
- b. der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem Eigentümer im Range vor,
- c. der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DVD besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DVD kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DVD die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den DVD, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland kann für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind direkt an den VDH zu richten.

9.6. Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Vereinszeitung, fertigt der DVD nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Das gilt auch für den Züchter. Er muss den Namen des Käufers eintragen und den Verkauf durch seine Unterschrift bestätigen. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines vom VDH anerkannten Zuchtrichters für Dalmatiner dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DVD festgesetzt. Der Zuchtbuchführer teilt dem Züchter die Höhe der Gebühren in Form einer Rechnung mit. Eine Kopie davon geht an den Kassierer, der die Zahlungseingänge kontrolliert oder ggf. die Gebühren abbucht.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtkommission. Jedes Mitglied des DVD muss dem DVD umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden, wenn Zuchtstättenkontrollen und/oder Wurfkontrollen durch Beauftragte des DVD nicht zugelassen werden.

Rechtswirksame Ausschlüsse von Züchtern aus dem DVD sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen. Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung ist der Vorstand des DVD auf Antrag der Zuchtkommission. Die Zuchtkommission hat den Sachverhalt aufzuklären, das angemessene Strafmaß vorzuschlagen und den Vorgang an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Widerspruch beim Verbandsgericht des VDH binnen eines Monats nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu (siehe Strafordnung).

13. Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung ist stets öffentlich zugänglich zu halten (Internetseite). Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderung der Zuchtbestimmungen selbstständig zu informieren. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Anhang 1 zur Zuchtordnung

Zuchtzulassungsordnung

Die Zuchtzulassung dient der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden und ist für alle Züchter verpflichtend. Sie darf nur erteilt oder verweigert werden von Personen, die vom VDH /FCI als Zuchtrichter anerkannt sind.

Hunde die auf der Ahnentafel vom DVD mit Zuchtverbot belegt wurden, sind von der Teilnahme an ZZL- Prüfungen (ZZP) ausgeschlossen.

Der Zuchtrichter entscheidet bei der Erteilung der ZZL eigenverantwortlich über die Würdigung der disqualifizierenden Fehler gem. Rassestandard 153.

Der DVD empfiehlt die Entscheidungen immer daran zu messen, dass neben der Festigung der Rassemerkmale die Zuchtbasis möglichst breit gehalten wird um damit Vitalität und Gesundheit der Rasse zu fördern.

Alle im Wirkungsbereich des VDH erteilten ZZL werden vom DVD uneingeschränkt anerkannt.

Die Zuchtzulassung kann nur nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden:

- a.** wonach eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist
- b.** wonach durch Eingriffe am Hund über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweggetäuscht wurde
- c.** das medizinische Befunde manipuliert wurden die Voraussetzung für die Zuchtzulassung waren.

Die Aberkennung erfolgt auf Antrag der Zuchtkommission und ist von einem Zuchtzulassungsberechtigten zu unterschreiben.

Gültige Zuchtzulassungen genießen bei Veränderungen der Zucht Voraussetzungen Bestandschutz.

1. Voraussetzungen der Zuchtzulassung (ZZL)

a. HD – Auswertung

Die Röntgenaufnahme darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats in der vorgeschriebenen Weise erfolgen, wobei die DVD - Formulare mit ihren Anweisungen zu verwenden sind. Das Untersuchungsergebnis wird vom Zuchtbuchführer in die Ahnentafel eingetragen. Hunde mit HD-C, HD-D und HD-E sind von der Teilnahme an ZZZ – Prüfungen (ZZP) im DVD ausgeschlossen – bei nachträglich eingereichten Befunden gilt dies sinngemäß.

b. Zwei Ausstellungsbewertungen – im Wirkungsbereich der F.C.I – von zwei unterschiedlichen Richtern nach Vollendung des 9. Lebensmonates. Die Ausstellungsbewertungen können auch im Ausland erworben werden, die Nationalität des Richters spielt keine Rolle.

c. Audiometrische Untersuchung

Für die Zuchtzulassung ist der Nachweis beidseitig normaler Hörfähigkeit zu erbringen.

d. Artgerechtes, normales Verhalten

Hierunter sind die im Standard geforderten Wesensmerkmale zu verstehen. Eine Überprüfung des Verhaltens zu Artgenossen, gegenüber Fremdpersonen, bei optischen und akustischen Einflüssen findet anlässlich der ZZP statt. Dem Zuchtrichter werden hierfür vom Verein Hilfen angeboten – die Entscheidung über Art und Umfang trifft jedoch der Zuchtrichter eigenverantwortlich.

2. Formalien der Zuchtzulassung

Organisation und Durchführung der ZZP ist Aufgabe der Regionalgruppen in Abstimmung und Absprache mit dem Hauptzuchtwart. Jährlich wird mindestens eine ZZP je Regionalgruppe angeboten, die frühzeitig im Kurier bekannt gegeben wird. Anmeldungen zur ZZP müssen rechtzeitig dem Sonderleiter vorliegen. Eine ZZP kann auch auf CACIB – Schauen, bei denen der DVD die Sonderleitung hat (im Anschluss an das Richten) durchgeführt werden. Einzelzuchtzulassungen sind auf Antrag und in Absprache mit der Zuchtkommission möglich. Die Richtergebühr ist dabei vom Antragsteller zu tragen und das 2-fache der ZZL – Gebühr wird erhoben. Für jeden Hund wird auf einem speziellen Zuchtzulassungsschein ein detaillierter Bericht angefertigt, dessen Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

Notwendige Nachweise / Befunde können nachgereicht werden – die Unterlagen der ZZP verbleiben bis dahin beim Zuchtbuchführer.

Das Ergebnis kann lauten:

Bis auf weiteres zur Zucht zugelassen (mit/ohne Empfehlungen oder mit zwingenden Auflagen) / zurückgestellt / nicht zur Zucht zugelassen.

Wurde die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) nicht bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden, aber frühestens nach Ablauf von 6 Monaten.

Zur Zucht zugelassene sowie auf einer ZZP von der Zucht ausgeschlossene Hunde - letztere mit Begründung - werden im Kurier veröffentlicht. Die im ZZL - Bericht gemachten Empfehlungen sind zu beachten und eventuelle Auflagen des ZZL - Berechtigten sind bindend. Die ZZL - Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sind für jeden vorgeführten Hund bar zu entrichten, unabhängig davon, ob die ZZL erteilt wird.

Anhang 2 zur Zuchtordnung

Zuchtwart - Ausbildungsordnung / Zuchtwart – Ordnung

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtwartamtes

Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtverein. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtwarte und ihrer korrekten Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen des Vereins ab.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter

Als Bewerber darf nur angenommen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a.** wer eine korrekte Haltung zur verantwortungsbewussten Hundezucht nachweisen kann
- b.** wer eine 5-jährige Vereinszugehörigkeit eines anderen Hundezuchtvereins oder 2 Jahre DVD Mitgliedschaft nachweisen kann
- c.** wer erfolgreicher Züchter von mindestens 3 selbst aufgezogenen Würfen ist

3. Bewerbung zum Zuchtwartanwärter

- a.** Interessierte schicken ihre Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen zusammen mit einem kurzen, kynologischen Lebenslauf an den Hauptzuchtwart (HZW).
- b.** Der Vorstand entscheidet über die Bewerbung und gibt dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung eines Bewerbers bedarf keiner Begründung. Der Bewerber hat gegen einen abschlägigen Bescheid keinerlei Einspruchsrecht.

4. Ausbildung zum Zuchtwart

- a.** Die Ausbildung zum Zuchtwart besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens 5 Wurfabnahmen und möglichst einer Züchtererstberatung.
- b.** Die ersten 2 Wurfabnahmen sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung des Wurfes unter direkter Anleitung des amtierenden Zuchtwartes (ZW) vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der ZW einen kurzen, schriftlichen Bericht zu verfassen und binnen 14 Tagen an den HZW zu schicken.
- c.** Von der 3. Anwartschaft an beurteilt der Zuchtwartanwärter (ZWA) die Würfe ohne Anleitung des ZW und füllt die entsprechenden Wurfformulare selbstständig aus. Der ZW schickt seinen eigenen Bericht zusammen mit dem des ZWA innerhalb von 14 Tagen an den HZW. Der ZW ist gehalten Vorschläge und Anregungen für die weitere Ausbildung des ZWA zu geben, insbesondere zu den Bereichen, in denen der ZWA noch Schwächen zeigt.
- d.** Der ZWA hat sich seine Anwartschaften vom ZW schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung muss Ort und Datum der Wurfabnahme, Anzahl der begutachteten Welpen und Name des Züchters und des ZW enthalten.
- e.** Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung zum ZWA innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden.
- f.** Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, verliert seine Zulassung und wird aus der Liste der ZWA gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
- g.** Der ZWA kann aus anderen Gründen (z.B. Zuchtverstöße), die seine Leistung nicht betreffen, auf Vorschlag der Zuchtkommission jederzeit vom Vorstand abberufen werden (per Einschreiben mit Rückschein). Ein Einspruchsrecht für den ZWA besteht nicht.
- h.** Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Seminaren teilnehmen. Der Besuch der jährlich stattfindenden Zuchtwarttagung des VDH ist Pflicht.
- i.** Der ZWA trägt die Kosten für die Ausbildung zum ZW selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

5. Prüfung / Berufung

- a.** Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit wird der ZWA zur Prüfung eingeladen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
- b.** Der Prüfungsausschuss besteht aus dem HZW und 2 Zuchtwarten, von denen einer bei Bedarf durch einen erfahrenen, langjährigen Züchter ersetzt werden kann.
- c.** Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch mündlichen Teil. Für den schriftlichen Teil sind dem ZWA mindestens 40 Fragen aus den

Bereichen Genetik, Standard, Zuchtbestimmungen, Zucht und Aufzucht, Zwingerhygiene und Tierschutz vorzulegen, von denen 75 % richtig beantwortet werden müssen. Der praktische Teil erfolgt bei der 5. Wurfabnahme. Wurde die Prüfung nur in einem Teil (theoretisch/schriftlich oder praktisch/mündlich) bestanden, braucht der ZWA nur den nicht bestandenen Teil wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten spätestens nach 12 Monaten

d. Nach bestandener Prüfung wird der ZWA vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt.

e. Mitglieder die bereits das Amt des ZW in anderen VDH-Mitgliedsvereinen ausgeübt haben, können - auf Vorschlag der Zuchtkommission - von der Jahreshauptversammlung für die Zuchtwarttätigkeit im DVD bestätigt werden.

f. Für den Einsatz als Zuchtwart im DVD muss der betreffende Zuchtwart von der Jahreshauptversammlung für jede Wahlperiode neu bestätigt werden. Bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kann der Vorstand Zuchtwarte kommissarisch einsetzen.

6. Rechte und Pflichten des Zuchtwartes

a. Der ZW hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten

b. Der ZW ist gehalten, die an ihn herantretenden Züchter umfassend zu beraten und ihnen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

c. Zur Annahme einer Wurfabnahme ist der ZW nicht verpflichtet.

d. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, muss der ZW den Züchter umgehend benachrichtigen und sich gegebenenfalls nach Ersatz umsehen.

e. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die den Gesetzen des Tierschutzes wider sprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtbestimmungen des Vereins verstoßen wurde, sind unverzüglich dem HZW zu melden.

f. ZW dürfen eigene Würfe nicht abnehmen.

g. ZW sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Erstattung der ihnen entstehenden Kosten nach der Kostenerstattungsordnung des DVD.

Anhang 3 „VDH - Zuchtordnung“ in der gültigen Fassung

Anhang 4 „Intern. Zuchtreglement der FCI“ in der gültigen Fassung

Anhang 5 „VDH-Mindestanforderungen an das Halten von Hunden“ in der gültigen Fassung

Anhang 6 zur Zuchtordnung

Ausführungsbestimmungen AEP – Untersuchung für den Züchter und die Mitglieder des DVD e.V.

1. Voraussetzungen

1.1. Für die Untersuchung ist grundsätzlich der gültige audiometrische Untersuchungsbogen des DVD oder des VDH zu verwenden und für jeden Hund auszufüllen.

1.2. Anschriften von Tierarztpraxen, die die audiometrische Untersuchung durchführen können, werden im Dalmatinerkurier veröffentlicht.

1.3. Die Untersuchung ist frühestens ab dem 43. Lebensstag, besser in der 8. Lebenswoche, durchzuführen.

1.4. Die Identifikation des Welpen mittels Chip muss am Untersuchungstag sichergestellt sein.

1.5. Der Züchter hat das Ergebnis der Untersuchung dem Zuchtbuchführer durch den vollständig ausgefüllten Untersuchungsbogen umgehend mitzuteilen. Dort wird das Ergebnis registriert, in die Ahnentafel/ Zuchtbuch eingetragen und die Veröffentlichung im Dalmatinerkurier veranlasst.

1.6. Hat der zu untersuchende Hund bereits eine Ahnentafel, muss diese vorgelegt und vom Tierarzt abgestempelt werden (Bestätigung der Untersuchung).

2. Durchführung

Die Empfehlungen für die Untersuchung lauten:

- 2.1.** Die Untersuchung muss in einem schallgeschützten Raum erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Raum keine Infektionsgefahr für die Welpen besteht.
- 2.2.** Eine klinische Allgemeinuntersuchung und otoskopische Inspektion ist der Audiometrie voranzustellen.
- 2.3.** Der Gerätetyp ist auf dem Untersuchungsbogen anzugeben.
- 2.4.** Es können Kopfhörer oder Ohrstöpsel verwendet werden.
- 2.5.** Elektrodenplatzierung- bds. je eine Elektrode an der Ohrbasis, 1 Elektrode am Scheitel.
- 2.6.** Impedanzmessung (unter 20 kOhm), Lautstärke 80 dB nHL oder 110 db SPL, Mischfrequenz, Amplitudenhöhe 1 μ V, mindestens 500 Stimuli pro Ohr, Filterbandbreite 100 Hz bis 5 kHz.
- 2.7.** Auf den ausgedruckten Kurven müssen Zuchtbuch-/Chipnummer, Datum der Untersuchung und der untersuchende Arzt angegeben werden.

3. Auswertung

Das Ergebnis begrenzt sich auf: rechtes/linkes Ohr ableitbar (hörend), rechtes/linkes Ohr nicht ableitbar (taub). Ist das Ergebnis bei der vorgeschriebenen Dezibelzahl nicht eindeutig kann die Untersuchung im Alter von 4 Monaten wiederholt werden. Das Ergebnis ist dem Zuchtbuchführer vorzulegen. Hört der Hund nicht einwandfrei, wird er als taub bzw. einseitig hörend im Zuchtbuch aufgeführt.

Anhang 7 zur Zuchtordnung

Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte im DVD e.V. – Merkblatt für Zuchtwarte und Züchter

(Grundlagen: Zuchtordnung des VDH und DVD sowie die „VDH – Mindestanforderungen an das Halten von Hunden“)

1. Allgemeines

- a.** Eine Zuchtstätte muss über einen Wurf- und einen Aufzuchtraum (für die Zeit ab der 4. Lebenswoche) sowie einen daran angeschlossenen Auslauf verfügen.
- b.** Die Zuchtstätte muss in Sicht- und Hörweite des Wohnhauses sein.
- c.** Ausschließliche Zwinger- und Käfighaltung ist verboten.
- d.** Sämtliche Hunde/Welpen müssen in bestem Pflege-, Gesundheits- und Ernährungszustand gehalten werden.
- e.** Der Züchter muss sich durch Literaturstudium, den Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen etc., die für die Hundezucht und Hundehaltung notwendigen Kenntnisse aneignen.

2. Wurfraum (1. bis 3. Lebenswoche)

- a.** Die Wurfkiste muss in einem geschützten Teil des Wohnhauses stehen (Alternative: Aufzuchtraum). Als Größe ist ca. 80 cm x 120 cm vorzusehen und es werden Abstandshalter als Schutz gegen Erdrücken empfohlen. Das Lager muss zugfrei, weich und trocken sein und ist stets sauber zu halten.
- b.** Es muss eine Wärmequelle vorhanden sein.
- c.** Die Mutterhündin muss sich zurückziehen können.

3. Aufzuchtraum (ab der 4. Lebenswoche)

- a.** Als Aufzuchtraum kann ein Wohnraum/Nebenraum/Stallgebäude/Welpenhaus dienen.
- b.** Der Aufzuchtraum muss begehbar sein (Raumhöhe 1,80m), eine Mindestgröße von 8 qm aufweisen, Wände, Decken und Boden sind gegen Kälte und Hitze zu isolieren. Der Boden muss leicht zu reinigen sein.

- c. Es muss eine gute Belüftung gewährleistet sein, als Fensterfläche ist 1/8 der Bodenfläche vorzusehen und die Wärmequelle muss im Bereich des Welpenlagers angeordnet werden.
- d. Der Aufzuchttraum muss beheizbar sein (Raumtemperatur 18-20 Grad).
- e. Der Mutterhündin muss eine „Fluchtmöglichkeit“ (erhöhtes Lager) geboten werden.
- f. Der Aufzuchttraum muss einen direkten und permanenten Zugang zum Auslauf haben (Hundeklappe).

4. Auslauf (ab 4. Lebenswoche)

- a. Der Auslauf muss sich direkt an den Aufzuchttraum anschließen und eine Fläche von mindestens 20 qm haben.
- b. Die stabile und verletzungssichere Umzäunung muss so beschaffen sein, dass sie von den Welpen nicht überwunden oder untergraben werden kann. Die Eingangstür sollte von der Mutter übersprungen werden können.
- c. Ein Teil (ca. 6 qm) muss so überdacht sein, dass die Hunde auch im Freien einen vor Sonne, Regen und Wind geschützten Liegeplatz haben.
- d. Der Boden muss verschiedene Untergründe haben (Platten/Beton mit guter Oberflächenentwässerung sowie Naturboden mit Sand/Kies/Gras).
- e. Für die Welpen ist artgerechtes und abwechslungsreiches Spielzeug bereit zu stellen.

5. Haltung nach der 8. Lebenswoche

Falls Welpen länger als 8 Wochen beim Züchter bleiben, müssen sie altersentsprechend gefördert werden (Gewöhnung an Haus, Leine, Autofahren etc.).

Anhang 8 zur Zuchtordnung

Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die Satzungs – und Ordnungsbestimmungen

- Deckmeldung an den ZBF und/oder HZW zu spät 100.- Euro
- Wurfmeldung an den ZBF und/oder HZW und/oder ZW zu spät 100.- Euro
- keine AEP bis zur 12. Lebenswoche durchgeführt - pro nicht unters. Welpen 50,- Euro
- kein Zwingernamenschutz bzw. keine Zuchtstättenabnahme 500.- Euro
- keine Zuchtstättenkontrolle zugelassen 500.- Euro
- keine erneute Zuchtstättenabnahme nach Umzug bzw. 3 Jahren Zuchtpause 250.- Euro
- Mängel an der Zuchtstätte nicht zum Termin abgestellt 500.- Euro
- Zuchtmietvertrag nicht zur Genehmigung vorgelegt 500.- Euro + a
- Zuchtmietvertrag zu spät zur Genehmigung vorgelegt 100.- Euro
- künstliche Besamung ohne Genehmigung 500.- Euro + a
- kein Zwingerbuch geführt 100.- Euro
- Inzestverpaarung 1500.- Euro + a
- Verwendung Rüde/Hündin mit zuchtausschl. Fehler 1500.- Euro + a
- Rüde/Hündin zwingende Auflagen (ZZL) nicht beachtet 500.- Euro
- HD-Ergebnis liegt bei der Belegung noch nicht vor 250.- Euro
- HD-C nicht mit HD-A verpaart 500.- Euro + a
- Rüde zu jung und ohne ZZL (Züchter) 500.- Euro + a
- Rüde zu jung und ohne ZZL (Rüdenbesitzer) 500.- Euro
- Rüde zu jung mit ZZL (Züchter) 250.- Euro + a
- Rüde zu jung mit ZZL (Rüdenbesitzer) 250.- Euro
- Rüde ohne ZZL (Züchter) 500.- Euro + a
- Rüde ohne ZZL (Rüdenbesitzer) 500.- Euro
- Hündin zu jung und ohne ZZL (Züchter) 500.- Euro + a
- Hündin zu jung und ohne ZZL (Rüdenbesitzer) 500.- Euro
- Hündin zu jung mit ZZL (Züchter) 250.- Euro + a
- Hündin zu jung mit ZZL (Rüdenbesitzer) 250.- Euro
- Hündin ohne ZZL (Züchter) 500.- Euro + a

Hündin ohne ZZL (Rüdenbesitzer) 500.- Euro
Hündin mit 2. Wurf im Kalenderjahr 1500.- Euro +a
Hündin Zuchtpause nicht eingehalten 1500.-Euro +a
Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt 500.- Euro +a
Wurfabnahme ohne Genehmigung nicht im Zeitraum 250.- Euro
fehlende Impfungen 250.- Euro
Angeforderte Unterlagen zur Erstellung der AT zu spät 100,- Euro

a Die Ahnentafeln der Welpen werden mit dem Vermerk „Nicht nach den Regeln des DVD gezüchtet“ versehen.

Bei wiederholten Zuchtverstößen werden die Strafen drastisch erhöht.

Ausstellungsordnung des DVD e.V.

(Bestandteil der Satzung)

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1 VDH-Ausstellungs-Ordnung in der gültigen Fassung
- Anhang 2 VDH- Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ in der gültigen Fassung
- Anhang 3 Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde Ausstellungen“ in der gültigen Fassung
- Anhang 4 VDH- Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ in der gültigen Fassung

1. Begriffsbestimmung

Dalmatinerausstellungen sind öffentliche Veranstaltungen die der Bewertung von Rassehunden durch Zuchtrichter dienen, die vom VDH anerkannt sind. Sie fördern eine planmäßige Dalmatinerzucht und sollen die Ergebnisse der Rassehundezucht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

2. Vorbereitung und Durchführung

Bindend für die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen des DVD ist die Ausstellungsordnung des VDH und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Über alle dort nicht eindeutig geregelten Sachverhalte entscheidet der Vorstand des DVD. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellungen ist der/die Referenten/in des Fachbereiches Ausstellungswesen in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sonderleiter. Die Vereinssiegerausstellung findet gekoppelt an die Jahreshauptversammlung stattfinden.

3. Abrechnung und Meldegelder

Über die Höhe der Meldegelder entscheiden die Sonderleiter gemeinsam mit dem/r Referenten/in des Fachbereiches Ausstellungswesen. Die veranschlagten Meldegelder sollten gewährleisten, dass die CAC-Ausstellungen nicht von der Hauptkasse bezuschusst werden müssen.

Für CAC-Ausstellungen dürfen maximal 10 % der eingenommenen Meldegelder für die Ausgestaltung der Veranstaltung genutzt werden. 15 % beträgt der Anteil bei CACIB-Ausstellungen.

Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage der Kostenerstattungsordnung des DVD und der VDH-Spesenregelung für Zuchtrichter in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vergabe von Titeln und Anwartschaften

a. Die Vergabe der VDH-Champion-Anwartschaften regelt sich nach der Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

b. Den Titel „Deutscher Champion (DVD)“ erwirbt ein Dalmatiner, wenn er mindestens 4 Anwartschaften (CAC) auf VDH/FCI - geschützten Schauen innerhalb der BRD erworben hat. Die Anwartschaften müssen von mindestens 3 verschiedenen Richtern vergeben worden sein.

Die Anwartschaften auf der VDH – Bundessieger, VDH-Europasiegerschau und German Winner Show zählen unter Berücksichtigung der „3 verschiedenen Richter“ – Regelung doppelt. Zusätzlich werden dort errungener Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften anerkannt, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Jahr und einem Tag liegen. Die Anwartschaften (CAC und CAC-Res.) können an die Hunde (V1 bzw.V2) der Zwischen-, Offenen- und der Champion-Klasse vergeben werden. Der DVD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden sowie das neutrale VDH-CAC an. Zwei der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, müssen jedoch beim DVD erworben sein. Ein Hund kann nur einmal den Titel „Deutscher Champion DVD“ erhalten.

Den Titel „Deutscher Jugendchampion (DVD)“ erwirbt ein Dalmatiner, wenn er mindestens 3 Anwartschaften (3 Jug.-CAC oder 2 Jug.-CAC und 2 Jug.-CAC-Res.) auf VDH/FCI geschützten Schauen innerhalb der BRD erworben hat. Die Anwartschaften müssen von mindestens zwei verschiedenen Richtern vergeben worden sein. Die Anwartschaften (Jug-CAC und Jug-CAC-Res.) können an die Hunde V1 bzw. V2 der Jugendklasse vergeben werden. Der DVD erkennt vergleichbare Anwartschaften (Jug-CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatinervereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, an.

Eine der für den Titel eingereichten Anwartschaften muss jedoch beim DVD erworben worden sein. Ein Hund kann nur einmal den Titel „Deutscher Jugendchampion DVD“ erhalten. Den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DVD)“ erwirbt ein Dalmatiner, wenn dieser mindestens 3 Anwartschaften (3 Veteranen-CAC oder 2 Veteranen-CAC und 2 Veteranen-CAC Res.) auf VDH/FCI geschützten Schauen innerhalb der BRD erworben hat. Die Anwartschaften müssen von mindestens zwei verschiedenen Richtern vergeben worden sein. Die Anwartschaften können an die Hunde Platz 1 bzw. Platz 2 der Veteranenklasse vergeben werden. Der DVD erkennt vergleichbare Anwartschaften (Veteranen-CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatinervereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, an. Eine der für den Titel eingereichten Anwartschaften muss jedoch beim DVD erworben worden sein. Ein Hund kann nur einmal den Titel Veteranenchampion DVD erhalten.

c. Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde bereits am Tage der Ausstellung „Deutscher Champion DVD“ und ist dieser Titel bereits bestätigt, so wird die Reserve-Anwartschaft des V2 Hundes derselben Klasse zu einem vollwertigen CAC aufgewertet.

d. Um den Titel „Vereinssieger“ (nur vergeben auf einer Vereinssiegerschau) konkurrieren die mit V1 bewerteten Rüden der Zwischen-, Offenen- und Championklasse sowie die mit Platz 1 bewerteten Rüden der Ehren- und Veteranenklasse. Analog gilt dies für die Hündinnen. Den Titel Vereinsjugendsieger“ erhalten die beiden Sieger der Jugendklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit V1 bewertet wurden. Diese Titel berechtigen nicht zum Start in der Championklasse.

Zuchtrichter - Ausbildungsordnung / Zuchtrichter – Ordnung (Bestandteil der Satzung)

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 VDH-Zuchtrichter–Ausbildungs-Ordnung in der gültigen Fassung

- Anhang 2 VDH-Zuchtrichter-Ordnung in der gültigen Fassung
Anhang 3 FCI-Reglement für Ausstellungsrichter in der gültigen Fassung

1. Allgemeines

Die VDH-Mitgliedsvereine sind für die Annahme von Bewerbern, die Ausbildung und Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern zuständig.

Bewerber, die die formellen Voraussetzungen erfüllen können zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt werden. Nach einer bestandenen Vorprüfung, beginnt die Ausbildung in Form von Anwartschaften. Die erforderliche Anzahl muss in einer festgesetzten Zeitspanne absolviert werden. Zum Abschluss der Ausbildung findet eine Prüfung statt, die aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil besteht.

2. Zuständigkeit

Grundlage aller Aktivitäten und Beschlüsse bilden die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und VDH-Zuchtrichter-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand des DVD entscheidet über die Annahme von Bewerbern, die Ernennung von Spezialzuchtrichteranwärtern und alle Sachverhalte die damit im Zusammenhang stehen. Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des DVD, wird erst durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste wirksam.

Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Lehrrichter und schlägt dem VDH geeignete Prüfungsrichter vor.

Zur besseren Umsetzung dieser Ordnungen kann der Vorstand ein persönlich verantwortliches Vorstandsmitglied bestimmen.

Gebührenordnung des DVD

Wird von der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aufnahmegebühr 50.- Euro

Jahresbeitrag Vollmitglied inkl. DK und UR 60.- Ausland Euro 65.-

Jahresbeitrag Vollmitglied inkl. Dalmatiner Kurier 40.- Euro

Jahresbeitrag Familienmitglied ohne Anspruch auf Zeitschriften 20.- Euro

Jahresbeitrag für Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten

inkl. Dalmatiner Kurier 20.- Euro

Jahresbeitrag Vollmitglied ab 1.7. eines Jahres inkl. DK und UR 30.- Euro

Jahresbeitrag Vollmitglied ab 1.7. inkl. DK ohne UR 20.- Euro

Jahresbeitrag Familienmitglied ab 1.7. 10.- Euro

Jahresbeitrag für Jugendliche, Schüler, Auszubildende

u. Studenten ab 1.7. 10.- Euro

Jahresabonnement Dalmatiner Kurier 30.- Euro

Zuchtzulassungsprüfung 30.- Euro

Einzelzuchtzulassung (Genehmigung der ZUKO erforderlich) 80.- Euro

HD-Auswertungsgebühr 40.- Euro

Zuchtstättenabnahme und Züchtererstberatung kostenlos

Zwingernamenschutz 105.- Euro

Registrierungsgebühr für Hunde 80.- Euro

Registerbescheinigung – phänotypische Beurteilung 30,- EURO

Deckgebühr für Rüdenbesitzer 20.- Euro

Wurfbesichtigung für A-Wurf kostenlos

Bearbeitungs- und Eintragungsgebühren pro Wurf 80.- Euro

(Kosten für ZW nicht enthalten)

Ahnentafel, Ahnentafel - Umschreibung 20.- Euro

AT – Zweitschrift 30.- Euro

Zusatzblatt zur AT 5.- Euro

Veränderungen bei Zwingerschutzkarten 60.-Euro

Bestätigung Titel Dt. CH-, Dt. Veteran CH DVD mit Urkunde 25.- Euro

Bestätigung Titel Dt. JCH DVD mit Urkunde 15,- Euro

Stempelgebühren (HD/ Audiom./ ZZL usw.) 5.- Euro

Mahngebühren bei Zahlungsverzug 1. Mahnung 1,- Euro

Mahngebühren bei Zahlungsverzug 2. Mahnung 5,- Euro

(Weitere gesetzlich geregelte Berechnungen von Verzugsschäden eines Mahnverfahrens / Vollstreckung bleiben davon unberührt.)

Zuchtstättenabnahme und Züchtererstberatung 100,- Euro

Pauschale für die Fahrtkosten der Zuchtwarte 70,- Euro

Anzeigen je Ausgabe für Mitglieder:

Titelfoto 50 EUR

1/1 Seite innen s/w 30 EUR

½ Seite innen s/w 20 EUR

1/1 Seite Umschlag innen f 40 EUR

Anzeigen je Ausgabe gewerblich (unabhängig der Mitgliedschaft im Verein):

1/1 Seite innen s/w 60 EUR

½ Seite innen s/w 40 EUR

1/1 Seite Umschlag innen f 120 EUR

1/1 Seite Umschlag außen f 150 EUR

Bei einer Schaltung 4x/Jahr kann ein Rabatt bis zu 20% gewährt werden

(Verhandlungssache).

Gebühren für Nichtmitglieder 2-fach

Die Satzung und Gebührenordnung wurde entsprechend den Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 06.05.2017 geändert.

gez. Jürgen Rotsch

Vorsitzender des DVD e.V.